

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2020		
Beratungspunkt	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Donaueschingen		
Anlagen	Anlage1_Neufassung der Satzung		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

In der Sitzung des Kulturausschusses vom 19.06.2018 hat die Leiterin der Stadtbibliothek berichtet, dass der im Dezember 2017 angebotene Kaffeeautomat sehr gut von den Gästen angenommen wird. Da jedoch die bisher gültige Benutzungsordnung in der Fassung vom 25.04.2012 sowohl das Essen als auch das Trinken untersagt, wurde eine Anpassung notwendig. Bei der Überprüfung der Benutzungsordnung fanden sich weitere überarbeitungswürdige Punkte, so dass eine Neufassung nötig wurde.

Die Änderungen betreffen folgende Paragraphen:

Fassung vom 25.04.2012	Neufassung
§ 2, Satz 1: Die Stadtbibliothek kann von jedermann genutzt werden.	§ 2, Satz 1: Die Stadtbibliothek kann von jedermann unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienemaßnahmen genutzt werden.
§ 2, Satz 3: Nicht gestattet ist: das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten, Essen und Trinken, Rauchen und das Mitbringen von Tieren.	§ 2, Satz 3: Nicht gestattet sind: die Nutzung Geräusche verursachender Geräte, Essen und Rauchen, das Mitbringen von Tieren sowie das Trinken außerhalb des Lesesaalbereichs.
§ 2, Satz 4: Zur Sicherung der Bestände ist die Stadtbibliothek berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer den Personalausweis, den Leserausweis oder den Schülerausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen usw. vorzeigen zu lassen. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen in die Taschenschränke einzuschließen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht ge-	§ 2, Satz 4: Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen in die Taschenschränke einzuschließen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet. Die Bestände der Bibliothek sind alarmgesichert.

haftet.	
§ 3, Satz 2: Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Leserausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.	§ 3, Satz 2: Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Leserausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
§ 4, Satz 1: Gegen Vorlage des Benutzer ausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Bücher, Spiele und CD-ROMs - 4 Wochen CDs, Kassetten, DVDs, Zeitschriften - 2 Wochen	§ 4, Satz 1: Gegen Vorlage des Benutzer ausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Bücher, Spiele: 4 Wochen CDs, Tonies, Hörsticks, PC-Spiele, Kassetten, DVDs, Zeitschriften: 2 Wochen Für virtuelle Medien gelten die Leihfristen des Onleihe-Verbundes „SchwAlbE“.
§ 4, Satz 2: Die Leihfrist kann mündlich, telefonisch oder per E-Mail vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.	§ 4, Satz 2: Die Leihfrist kann mündlich, telefonisch, online oder per E-Mail vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
§ 4, Satz 3: Werden sie nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird eine Säumnisgebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, ohne dass eine Mahnung vorherzugehen braucht.	§ 4, Satz 3: Werden sie nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird eine Säumnisgebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, ohne dass eine Mahnung oder Erinnerung vorherzugehen braucht.
§ 5, in Satz 2 streichen: Es ist nicht erlaubt, die Medien Dritten zu überlassen.	<i>Kommentar: Dieser Punkt ist bereits in § 4, Satz 5 definiert.</i>
§ 6, Satz 1: Jugendliche über 18 Jahre, die noch eine Schule besuchen, sind bei Vorlage des Schülers ausweises von der Benutzungsgebühr ebenfalls freigestellt.	§ 6, Satz 1: Erwachsene über 18 Jahre, die noch eine Schule oder Hochschule besuchen, sind bei Vorlage des Schüler- oder Studierendenausweises von der Benutzungsgebühr ebenfalls freigestellt.
Gebührenverzeichnis I. Benutzungsgebühren: a) Benutzungsgebühr pro Jahr 27,00 € b) Benutzungsgebühr pro Jahr mit Einzugsermächtigung 22,00 € c) 3-Monats-Ausweis 9,00 €	Gebührenverzeichnis I. Benutzungsgebühren: a) Benutzungsgebühr pro Jahr 27,00 € b) Benutzungsgebühr pro Jahr mit Einzugsermächtigung 22,00 € c) 3-Monats-Ausweis 9,00 € d) Benutzungsgebühr pro Jahr für Arbeitssuchende 12,00 €
IV. Sonstige Gebühren: a) Benutzung des Kopiergerätes 0,20 €/Kopie	IV. Sonstige Gebühren: a) Benutzung des Kopiergerätes je Kopie A4/0,30 € und A3/0,50 €



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 28.07.2020.

Beratung: